



Geschäftsbereich / Fachbereich

Fachbereich 13 - IT

Sachbearbeiter

Herr Hecker

Az.:

Beratung

Haupt- und Finanzausschuss

Datum

11.05.2021

Behandlung

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Betreff

Vorstellung IT-Strategie: Möglichkeiten der Effizienzsteigerung

Sachverhalt:

Die Verwaltung stellt die Möglichkeiten der Effizienzsteigerung im Bereich IT im Haupt- und Finanzausschuss vor.

Stellungnahmen GB 2:

Ein Werksvertrag ist ein Vertrag, bei dem sich der Auftragnehmer (Hersteller) verpflichtet, ein Werk gegen Zahlung (Werklohn) durch den Auftraggeber (Besteller) herzustellen. Im Werkvertrag wird die Arbeit nach dem Ergebnis (Werk) beurteilt und nicht nach dem Aufwand der geleisteten Arbeit.

Bei einem Werksvertrag beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer, in der Regel eine Firma, mit der Erstellung eines Werks. Die Werkvertragsfirma ist verpflichtet, das zugesagte Werk zum vereinbarten Preis mit dem Besteller herzustellen. So regelt es Paragraph 631 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das Herstellen oder Verändern einer Sache kann ebenfalls ein Werk umfassen. Klassisches Beispiel: Eine Handwerksfirma erhält den Auftrag, eine neue Heizungsanlage im Büro einzubauen – oder die alte Heizungsanlage zu reparieren.

Die beauftragte Werkvertragsfirma handelt dabei unternehmerisch selbstständig. Sie entscheidet selbst, wie, mit wie vielen Leuten und mit welchem Zeitaufwand sie die Arbeit erledigt. Sie verwendet dabei eigene Arbeitsmittel. Und sie ist auch allein verantwortlich und somit haftbar für das Endergebnis. Der Auftraggeber zahlt am Ende den vereinbarten Preis für das vereinbarte Ergebnis – und nicht für Arbeitskräfte oder Arbeitszeit.

Im Falle der Beauftragung der Mediensäulen schreiben wir jedes Jahr jeweils den Betrag „Erstellung von XXX Mediensäulen“ für jede Schule einzeln aus, der im Haushalt rechtskräftig steht. Es wird davor je nach Schwellenwert die Vergabeart nach der Vergabeordnung gewählt und freihändig, beschränkt oder öffentlich national ausgeschrieben. Nach der Auswertung wird die jeweilige Firma mit der Lieferung und Montage von XXX Mediensäulen beauftragt, die in bestimmten Fristen abzuarbeiten ist (meist Sommerferien). Hier wird, wie im klassischen Werksvertrag die gesamte Leistung abgerufen. Der Einsatz der Anzahl der Monteure obliegt dem Auftragnehmer. Die Elektrofachplanung ist bereits als Zielplanung vor Beginn der Bauabschnitte festgelegt worden. Hier erfolgt nur noch die Werksplanung des jeweiligen Bauabschnittes. Eine gleichzeitige Beauftragung der Planung und der Ausführung der Leistung ist schwierig, da es wenige Anbieter gibt, die beide Leistungen (GU-Vergabe) anbieten. Die VOB-Stelle bei der Regierung Oberbayern genehmigt solche GU-Vergaben höchst ungern und nur mit detaillierter Begründung, warum es nicht anders geht.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö 0203 bzw. dem Sachvortrag zu den Möglichkeiten der Effizienzsteigerung im IT-Bereich.

Gauting, 07.05.2021

Unterschrift